

Ordnung über Aufwandsentschädigungen und Reisekosten

(Beschlissen auf der 37. Kammerversammlung am 07. November 2017)

A) Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vorstand

Präsident	p.m.	1.600 €
Stellvertreter	p.m.	800 €
Beisitzer	p.m.	450 €

Damit sind alle Sitzungen, Telefonkosten vom eigenen Apparat, Portokosten (soweit sie nicht über Geschäftsstelle abgewickelt werden), Dienstfahrten innerhalb Bremens, bzw. Bremerhavens abgegolten.

B) Spezielle Entschädigungen für die zeitliche Inanspruchnahme bei kammerseitig veranlass- ten Diensten

1. Für die Wahrnehmung von extern veranlassenen Terminen innerhalb des Landes Bremen, die montags bis freitags zwischen 8 und 19 Uhr stattfinden, kann, wenn es zu Verdienst- oder Honorarausfall kommt, im besonderen Fall eine Entschädigung von 60 € je Stunde gezahlt werden. Dies setzt jeweils einen Beschluss des Kammervorstandes voraus.
2. Für Dienstreisen außerhalb des Landes Bremen (setzt ebenfalls Beschluss des Vorstandes voraus) werden als Entschädigung 60 € pro Stunde gezahlt.
3. Die Abrechnung nach 1. und 2. erfolgt halbstundenweise und wird auf maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt.
4. Die Anreise am Vortag der Sitzung wird vergütet, wenn zum Erreichen des Veranstaltungsortes am Sitzungstag ein Reiseantritt vor 6:00 Uhr notwendig wäre. Für die Rückreise gilt dieselbe Regelung, sofern die Ankunft am Praxis- bzw. Wohnort später als 23:00 Uhr erfolgen würde. Die Vergütung erfolgt für die Dauer der Fahrtzeit vom und zum Wohn- bzw. Praxisort. Die Fahrtzeit muss im Formular explizit ausgewiesen sein.

C) Entschädigungen für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

1. Vorstandsmitglieder sowie Delegierte zum Psychotherapeutentag erhalten auf Antrag eine Entschädigung für anfallende Betreuungskosten für
 - a. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zu ihrem Haushalt gehören oder
 - b. Angehörige, die nach SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind.

Die Entschädigung erfolgt in Höhe der anfallenden Betreuungskosten, aber maximal in Höhe von 15 Euro/Stunde (maximal 120 Euro/Tag).

2. Die Betreuung gilt als notwendig, wenn der Antragssteller aufgrund der Wahrnehmung der mit der Funktion verbundenen Aufgaben an der Betreuung des Kindes oder des Angehörigen verhindert war und deshalb eine Betreuung beauftragt hat.

3. Die Entschädigung für eine notwendige Betreuung wird nur gewährt, wenn vor der Sitzung, die die Betreuung notwendig gemacht hat, ein Antrag beim Kammervorstand gestellt worden ist, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:
 - a. Selbsterklärung zur Notwendigkeit der Betreuung
 - b. Nachweis zum Alter des Kindes (Geburtsurkunde) oder Bescheinigung der Pflegebedürftigkeit
 - c. Voraussichtliche Sitzungszeit und Zeitdauer, in der die Betreuung erforderlich wird
 - d. Angaben zu Kosten der Betreuung, ggfs. unter Vorlage von Betreuungsverträgen

D) Reisekosten

Dienstreisen außerhalb des Landes Bremens und zwischen Bremen und Bremerhaven werden erstattet.

1. Fahrkostenerstattung:

- 1.1. Bei Reisen gilt der Grundsatz, dass das kostengünstigste Verkehrsmittel zu benutzen ist. Referenzkriterium ist eine Bahnfahrt 1. Klasse mit BahnCard 50 im ICE. Erstattungsfähig sind die Bahnfahrt 2. Klasse oder 1. Klasse mit BahnCard 50. Kosten für BahnCard können übernommen werden, wenn der Erwerb voraussichtlich zu einer Einsparung im Laufe eines Jahres führt.
- 1.2. Flugkosten (Economy-Class) werden erstattet, sofern aus Zeitgründen die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Überschreitung des Referenzkriteriums aufgrund der geringen Differenz vertretbar ist.
- 1.3. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer gezahlt. Bei Mitnahme von anderen Dienstreiseberechtigten werden zusätzlich 0,05 € für jede weitere Person pro gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs für die An- und Abreise gilt, dass der Auslagenersatz (Kilometergeld) im Vergleich zum Referenzkriterium unter 1. nur dann überschritten werden darf, wenn die Nutzung eines kostengünstigeren Verkehrsmittels aufgrund fehlender Anbindungsmöglichkeiten oder aus zeitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

2. Übernachtungskosten

- 2.1. Übernachtungskosten werden gegen Beleg in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, maximal jedoch in Höhe von 150 € pro Nacht einschließlich Frühstück erstattet. Darüber hinausgehende Kosten bedürfen eines Beschlusses des Kammervorstandes.
- 2.2. Notwendige Nebenkosten (öff. Verkehrsmittel, Taxi, Parkgebühren usw.) werden gegen Beleg oder gegen glaubhafter Versicherung erstattet.

E) Sonstiges

1. Erstattungen anderer Organisationen sind in voller Höhe anzurechnen. Es wird nur der eventuelle Differenzbetrag erstattet.
2. Reisekosten sind innerhalb des nächsten Vierteljahres nach Beendigung der Reise bei der Kammer abzurechnen.
3. Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.